

STEUERN | FINANZEN | MITTELSTAND

News und Fakten



Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Impulse für Entlastungen bei Unternehmensteuern aus den Ländern	2
Steuerpolitik und Steuerrecht	4
Änderung BMF-Schreiben zur Pauschalversteuerung von Sachzuwendungen nach § 37b EStG.....	4
5. AWW-Verrechnungspreisfachtagung - Quo Vadis, Fremdvergleich?.....	5
Finanzministerkonferenz beschließt Gesetzentwurf der Länder Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz zur Anzeigepflicht von Steuergestaltungen.....	6
Aktuelle Haushaltspolitik	7
Entwicklung der Steuereinnahmen bis Mai 2018.....	7
Entwicklung der Länderhaushalte bis Mai 2018.....	9
Bundesrat sieht Grundgesetzänderung zur finanziellen Unterstützung von Bildung und sozialem Wohnungsbau in Teilen kritisch	11
Bundeshaushalt 2018 endlich verabschiedet.....	13
Bundeshaushalt 2019 und Finanzplanung bis 2022 liegt im Entwurf vor	14
Europäische und internationale Steuerpolitik	16
Alkoholische Getränke: Kommission aktualisiert Vorschriften über Verbrauchsteuern auf Alkohol	16
Steuerliche Beihilfenprüfung Luxemburg: Kommission erlässt Rückforderungsanordnung	18
EuGH bestätigt deutsche "Sanierungsklausel"	19
Mittelstandspolitik	20
Endlich mehr Gründungsinteresse - Politik muss jetzt liefern	20
Rezensionen	22
Steuerlehre 2018.....	22
Abgabenordnung und FGO	23
Sachzuwendungen an Arbeitnehmer	24

Editorial

■ Impulse für Entlastungen bei Unternehmensteuern aus den Ländern



Dr. Rainer Kambeck
Leiter Bereich
Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

Nach durchaus ungewöhnlich aufregenden Wochen im politischen Berlin dürften sich die meisten Abgeordneten auf eine erholsame Sommerpause freuen. Aus Sicht der Unternehmen muss man sicherlich kritisch fragen, ob die intensive politische Auseinandersetzung die richtigen inhaltlichen Schwerpunkte hatte. Immerhin wurden in der letzten Sitzungswoche vor der Sommerpause der Haushalt 2018, die Haushaltsansätze für 2019 und die Finanzplanung bis 2022 beschlossen. Gezeigt hat sich dabei, dass der DIHK schon mit seiner Einschätzung im Herbst 2017 richtig lag – nämlich, dass der finanzielle Spielraum im Bundeshaushalt in dieser Legislaturperiode vorhanden ist, um die Steuerbelastung der Unternehmen auf ein wettbewerbsfähiges Niveau zu reduzieren.

Aus Regierungskreisen hören wir wiederholt, dass die Steuerpolitik aktuell keine hohe Priorität habe. „Wieso eigentlich nicht?“ fragen sich die Unternehmen zu Recht, die sich täglich im Wettbewerb mit anderen Unternehmen in zumindest unter steuerlichen Gesichtspunkten deutlich attraktiveren Standorten behaupten müssen. Die Steuerreform in den USA setzt offensichtlich wirkungsvolle Anreize für die hiesigen Unternehmen, verstärkt in den USA zu investieren. Wenn Frankreich und Belgien ihre angekündigten Reformen umsetzen, wird Deutschland im internationalen Vergleich erneut an der Spitze der nominalen Steuerbelastung stehen.

Die Bundesregierung ist nicht untätig. Vorgelegt wurde gerade ein Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums für ein Jahressteuergesetz 2018. Ziel dieses Gesetzes ist es, die sich in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts aufgestauten fachlich notwendigen Gesetzeskorrekturen bzw. -anpassungen vorzunehmen. Dabei geht es u. a. bei der Umsatzsteuer um Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung und bei der Körperschaftsteuer um die Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verlustverrechnung. Wichtige Maßnahmen, die auch materiell zu substantiellen Entlastungen der Unternehmen führen, sind mit diesem Gesetz ausdrücklich nicht geplant. Zur Umsetzung von Maßnahmen, die im Koalitionsvertrag vereinbart wurden, braucht die Regierung offensichtlich mehr Zeit.

Diese „schrittweise“ Vorgehensweise wäre an sich kein Problem, wenn man den Eindruck gewinnen könnte, dass es in der Tat nur eine Frage

der Zeit ist, bis die Steuersätze in Einkommen- und Körperschaftsteuer gesenkt, eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung eingeführt, die Zinsen für Steuernachzahlungen den Marktzinsen angenähert, die Abschreibungsbedingungen an die technologische Entwicklung angepasst, die Betriebsprüfungen zeitnah erfolgen und die sich daraus ergebenden Aufbewahrungsfristen verkürzt, die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer eingeschränkt oder sogar beseitigt werden usw. Die Prioritätenliste der dringend erforderlichen Anpassungen im Unternehmenssteuerrecht sind in jüngster Zeit in unterschiedlichsten Varianten an Politik und BMF herangetragen worden – auch aus der IHK-Organisation.

Die Reaktion der Bundesregierung ist allerdings bisher eher ernüchternd. Außer dem bereits verabschiedeten Familienentlastungsgesetz, mit dem in erster Linie die gesetzlichen Vorgaben des Existenzminimumsberichts umgesetzt werden, und dem erwähnten Jahressteuergesetz 2018 ist wenig Erfreuliches in Sicht. Deshalb ist es umso wichtiger, dass nun offensichtlich die Länder aktiv werden. Aus NRW und Bayern kommen Entschließungsanträge zu einer „modernen wettbewerbsfähigen Unternehmensbesteuerung“ bzw. „zur steuerlichen Entlastung der deutschen Wirtschaft“. Darin geht es um die Wirtschaft entlastende Maßnahmen, die von der Bundesregierung „maßvoll und verantwortbar“ (NRW-Antrag) umgesetzt werden sollen. Diese Anträge sind auch für die Bundesregierung ein wichtiges Zeichen – vor allem auch deshalb, weil aus Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz ein „Gesetzesentwurf zur Einführung einer Pflicht zur Anzeige von Steuergestaltungen“ vorgelegt wurde. Zwar wurde letzterer nur mit einer knappen Mehrheit im Bundesrat an das Bundesfinanzministerium zur weiteren Konkretisierung weitergeleitet. Dem Vernehmen nach steht aber keine stabile Mehrheit der Länder hinter den im Vergleich zu einer Eins-zu-eins-Umsetzung der EU-Richtlinie zur Anzeigenpflicht deutlichen Ausweitungen der Anzeigenpflicht. Sie soll sich auch auf rein nationale Steuerverfahren, wie zum Beispiel die Erbschaft- und Schenkungsteuer, die Grundsteuer oder die Grunderwerbsteuer erstrecken.

Steuerreformen wird es nicht ohne Zustimmung der Länder geben. Die Unternehmen setzen jedenfalls darauf, dass über die Länder der Druck auf Entlastungen zunehmen wird. Denn in den Regionen dürfte auch viel eher spürbar sein, dass die Wettbewerbsbedingungen der Unternehmen dringend verbessert werden müssen, wenn die Unternehmen weiterhin im internationalen Wettbewerb erfolgreich sein sollen. Noch höhere bürokratische Lasten durch zusätzliche Anzeigepflichten sind da kontraproduktiv. (Kam)

Steuerpolitik und Steuerrecht

■ Änderung BMF-Schreiben zur Pauschalversteuerung von Sachzuwendungen nach § 37b EStG

Mit Schreiben vom 28. Juni 2018 hat die Finanzverwaltung einzelne Aussagen im BMF-Schreiben vom 19. Mai 2015 (BStBl I S. 468) geändert. Im Wesentlichen geht es um Änderungen bei Zuwendungen von Geschenken an Dritte. Hier werden nunmehr auch Ausnahmen möglich sein, in denen eine Versteuerung nach § 37b EStG erfolgen kann oder muss. Die Änderungen gelten in allen offenen Fällen, wobei in bereits verwirklichten Sachverhalten ein Wahlrecht des Zuwendenden gilt.

Randnummer 9c

Bei Zuwendungen an Dritte handelt es sich regelmäßig um Geschenke i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG und R 4.10 Abs. 4 Satz 1 bis 5 EStR oder Incentives (z. B. Reise oder Sachpreise aufgrund eines ausgeschriebenen Verkaufs- oder Außendienstwettbewerbs). Geschenke in diesem Sinne sind auch Nutzungsüberlassungen. Zuzahlungen des Zuwendungsempfängers ändern nicht den Charakter als Zuwendung; sie mindern lediglich die Bemessungsgrundlage. Zuzahlungen Dritter (z. B. Beteiligung eines anderen Unternehmers an der Durchführung einer Incentive-Reise) mindern die Bemessungsgrundlage hingegen nicht. Aufmerksamkeiten i. S. d. R 19.6 Abs. 1 LStR, die dem Empfänger aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden, führen nicht zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einnahmen und gehören daher nicht zur Bemessungsgrundlage.

Randnummer 9e

Gewinne aus Verlosungen, Preisausschreiben und sonstigen Gewinnspielen sowie Prämien aus (Neu)Kundenwerbungsprogrammen und Vertragsneuabschlüssen führen beim Empfänger regelmäßig nicht zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einnahmen und fallen dann nicht in den Anwendungsbereich des § 37b Abs. 1 EStG.

Randnummer 38

Soweit die Änderungen von Rdnr. 9e durch das BMF-Schreiben vom 28. Juni 2018 dazu führen, dass auch Sachzuwendungen pauschal nach § 37b EStG besteuert werden können, die zuvor nach Rdnr. 9e des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2015 nicht in die Bemessungsgrundlage einzu beziehen gewesen wären, kann der Steuerpflichtige entscheiden, ob er die geänderte Fassung auch für vor dem 1. Juli 2018 verwirklichte Sachverhalte anwenden will. (KG)

■ 5. AWW-Verrechnungspreisfachtagung – Quo Vadis, Fremdvergleich?

Veranstaltungshinweis

Auf Grund der Umwälzungen der letzten Jahre ist fraglich, ob und inwieweit die bislang geltenden Grundregeln der internationalen konzerninternen Verrechnung überhaupt noch zukunftsfähig sind. Bereits im Juli 2013, als die OECD ihre gemeinsame Initiative mit den Finanzministern der G-20-Länder zur Vermeidung von Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) angestoßen hatte, zeichneten sich grundlegende Änderungen ab. Schon damals stellte sich die Frage, was mit der dort verwendeten Formulierung „beyond arm's length principle“ gemeint sein könnte.

Fremdvergleich noch zukunftsfähig?

Auf der „5. AWW-Verrechnungspreisfachtagung – Quo Vadis, Fremdvergleich?“ am 29. November 2018 in Eschborn werden Fachleute aus Unternehmen, Finanzverwaltung und Steuerberatung gemeinsam über die Zukunft des Fremdvergleiche beraten und versuchen, für Unternehmen praktikable Lösungsansätze zu erarbeiten.

Neues Miteinander von Finanzverwaltung und Unternehmen

Zugleich gilt es zu klären, wie Unternehmen und Finanzverwaltung die ständig wachsenden Herausforderungen überhaupt meistern können. Wie könnten Finanzverwaltung und Unternehmen frühzeitig und gemeinsam mit Veränderungen von Geschäftsprozessen umgehen? Dies verlangt neue Ansätze zur Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Verwaltung und einen Paradigmenwechsel hin zum Steuerpflichtigen als Kunden.

Praxisbezogene Workshops

Über diese beiden zentralen Themenblöcke hinaus werden wichtige Verrechnungspreisaspekte wie z. B die neuen DEMPE-Regeln, erste Erfahrungen mit dem neuen OECD-TP-Dokumentationskonzept, Betriebsstätten im Licht der Digitalisierung, Akzeptanz des Profit Split etc., in mehreren praxisbezogenen Workshops vertieft, die zum fachlichen Austausch mit Wirtschaft, Verwaltung und Beratung einladen.

Beteiligung der OECD

Zudem wird der Leiter der Abteilung „Internationale Zusammenarbeit und Steuerverwaltung“ der OECD, Herr Dr. Achim Pross, einen Ausblick auf weitere Vorhaben und Themen der OECD geben.

Die „5. AWW-Verrechnungspreisfachtagung – Quo Vadis, Fremdvergleich?“ richtet sich insbesondere an Mitarbeiter von Unternehmen, die in Steuerabteilungen oder im Rechnungswesen mit Verrechnungen von gruppeninternen Leistungen befasst sind, sowie die Leiter der entsprechenden Abteilungen.

Weitere Hinweise sowie einen Flyer mit den ausführlichen Veranstaltungsinformationen und Anmeldeöglichkeiten finden Sie unter folgendem Link: www.dihk.de/awv (Vo)

■ Finanzministerkonferenz beschließt Gesetzentwurf der Länder Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz zur Anzeigepflicht von Steuergestaltungen

Die Finanzminister der Länder haben auf ihrem Treffen am 21. Juni 2018 mehrheitlich dem Textentwurf der Bundesländer Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz zugestimmt, der die Einführung einer umfassenden Anzeigepflicht von Steuergestaltungen vorsieht. Zugleich wurde das Bundesfinanzministerium aufgefordert - über die Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinie hinaus - weitergehende Verschärfungen zu Lasten von Unternehmen und Intermediären in Deutschland einzuführen.

Umsetzung der DAC 6-Richtlinie erforderlich

In der Juni-Ausgabe unseres Newsletters berichteten wir bereits ausführlich über die von Deutschland zum 1. Januar 2019 umzusetzende „EU-Richtlinie zur Anzeigepflicht von Steuergestaltungen“ (sog. DAC 6-Richtlinie), die von den Europäischen Finanzministern am 23. Mai 2018 einstimmig verabschiedet wurde. Die dort festgelegte Anzeigepflicht beschränkt sich auf grenzüberschreitende Sachverhalte bei den Ertragsteuern (Körperschaftsteuer, Einkommensteuer).

Länder fordern weitergehende Verschärfungen - "Gold Plating"

Dieses reicht jedoch einigen Bundesländern nicht aus: Vielmehr fordern Bundesländer (wie z. B. Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Hessen) eine weitergehende Meldepflicht auch bei rein inländischen Sachverhalten und zusätzlich bei allen Vorgängen, die steuerliche Auswirkungen bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer sowie der Grunderwerbsteuer entfalten. Zudem soll die Verschwiegenheitspflicht der steuerberatenden Berufe aufgehoben und Steuerberater/Rechtsanwälte zur Meldung von relevanten Gestaltungen verpflichtet werden. Vorgesehen ist weiterhin, dass der Bund (hier: das Bundeszentralamt für Steuern, BzSt) die Aufgabe übernimmt, alle eingehenden Meldungen zu registrieren, auszuwerten und mit einer Ersteinschätzung über deren steuerlichen Folgen an die Landesfinanzverwaltungen zu übermitteln. Eine gemeinsame „Task Force“ von Bund und Ländern soll im Anschluss prüfen, ob und ggf. welcher Handlungsbedarf für den Steuergesetzgeber besteht.

Umsetzung durch BMF

Nachdem sich die Länder auf der Finanzministerkonferenz (FMK) mehrheitlich für den Textentwurf ausgesprochen haben, muss das Bundesfinanzministerium nun die dort festgelegten Punkte in seine

bereits fortgeschrittenen Arbeiten zur Umsetzung der DAC 6-Richtlinie aufnehmen.

Einschätzung: Ob die geplante Anzeigepflicht tatsächlich dazu beitragen kann, rasch und zielgenau bislang unbekannte Lücken in den Steuergesetzen zu schließen, ist offen. Zu prüfen ist auch, ob die zur Begründung beispielhaft herangezogenen Fälle wie cum-ex, cum-cum, Goldfinger etc. tatsächlich lange Zeit der Finanzverwaltung unbekannt waren und insofern ein Informationsdefizit vorlag. Sicher hingegen ist, dass Unternehmen wie Intermediäre auf Grund der massiven Ausdehnung der Anzeigepflicht und wegen der erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen anzeigepflichtigen und nicht-anzeigepflichtigen Sachverhalten im Zweifel alle steuerlichen Vorgänge vorab anzeigen werden.

Meldeflut

Dieses wird erhebliche Kosten und weitere bürokratische Lasten auslösen. Ob und inwieweit die Finanzverwaltungen von Bund und Ländern tatsächlich in der Lage sein werden, die Meldungen zeitnah auszuwerten, ist offen. Die hierzu erforderliche personelle Aufstockung in den Finanzverwaltungen müsste bereits in 2019 vollzogen werden.

DIHK warnt vor negativen Auswirkungen auf deutsche Unternehmen

Der DIHK hatte gemeinsam mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft bereits mehrfach auf die erheblichen Belastungen für deutsche Unternehmen hingewiesen, welche allein die Meldepflichten der DAC 6-Richtlinie auslösen werden. Angesichts der drohenden zusätzlichen Verschärfung durch die Länder hatten wir unmittelbar vor der Finanzministerkonferenz die Länder aufgefordert, keine zusätzlichen Verschärfungen einzuführen und vielmehr die EU-Richtlinie eins zu eins umzusetzen. Unternehmen in Deutschland würden ansonsten gegenüber ihren europäischen Wettbewerbern benachteiligt. (Vo)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis Mai 2018

Mai 2018 - Plus von 6,8 Prozent

Im Mai 2018 legten die Steuereinnahmen von Bund und Ländern deutlich um 6,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat zu. Die gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 8,7 Prozent. Die reinen Bundessteuern verzeichneten ein leichtes Plus von 1,2 Prozent. Die Einnahmen aus den reinen Ländersteuern gingen hingegen um 2,3 Prozent zurück. Kumuliert sind die Steuereinnahmen bis Mai dieses Jahres um 4,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen. Die aktuelle Steuerschätzung erwartet für das Gesamtjahr 2018 einen Zuwachs von 5,1 Prozent.

Starke Aufkommenszuwächse bei den Unternehmensgewinnsteuern

Angesichts der außerordentlich guten Beschäftigungslage stiegen die Lohnsteuereinnahmen in den ersten fünf Monaten des Jahres 2018 um 6,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Deutliche Aufkommenszuwächse verzeichneten vor allem aber auch die Unternehmensgewinnsteuern. Die Körperschaftsteuer legte um satte 14,4 Prozent zu. Auch der Aufwuchs beim Aufkommen aus der Abgeltungsteuer bleibt mit 10,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum hoch. Ebenfalls kräftig gewonnen haben die Einnahmen aus den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag mit einem Plus von 12,3 Prozent bis Mai 2018. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern insgesamt wuchsen deshalb bis Ende Mai um 5,0 Prozent. Für das Gesamtjahr wird hier ein Wachstum von 4,9 Prozent erwartet.

Bundessteuern leicht im Plus

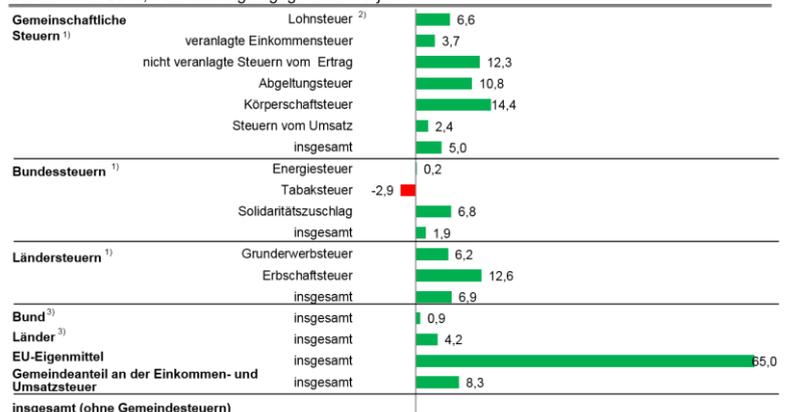
Zum Wachstum des Aufkommens aus den reinen Bundessteuern bis Ende Mai 2018 trugen vor allem der Solidaritätszuschlag (+6,8 Prozent) und die Versicherungssteuer (+3,6 Prozent) bei. Insgesamt wuchs das Aufkommen aus den Bundessteuern um 1,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Für 2018 wird ein Aufkommensplus von 8,6 Prozent erwartet.

Ländersteuern kräftig im Plus

Ein Rückgang des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer (-6,9 Prozent bis Mai 2018) beeinflusst die gute Entwicklung bei den Ländersteuern kaum. Kumuliert sind die Einnahmen um 6,2 Prozent bis Ende Mai 2018 gestiegen. Die Erbschaftsteuer legt nach verhaltenem Jahresbeginn nun kräftiger zu (+10,7 Prozent im Mai, +12,6 Prozent in den ersten fünf Monaten). Die Einnahmen aus den Ländersteuern liegen damit nach den ersten fünf Monaten und einem Plus von 6,9 Prozent deutlich über der Prognose der aktuellen Steuerschätzung von Mai 2018 (Gesamtjahr +3,1 Prozent).

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar - Mai 2018; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Juni 2018

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen stiegen bis Ende Mai 2018 um 0,9 Prozent. Die Steuereinnahmen der Länder erhöhten sich in diesem Zeitraum nach Verrechnung der Bundesergänzungszuweisungen um 4,2 Prozent. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 8,6 Prozent.

Fazit: Das Wachstum bei den Steuereinnahmen bleibt solide. Der Bund nutzt seinen Spielraum, um die Ausgaben 2018 kräftig im Vergleich zum Vorjahr zu erhöhen. Reformen und Entlastungen im Unternehmenssteuerrecht stehen dagegen bisher nicht auf der Agenda. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis Mai 2018

Stabile Überschüsse

Die Entwicklung der Länderhaushalte stellt sich Ende Mai 2018 nochmals deutlich besser dar als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Die Ländergesamtheit wies Ende Mai einen Finanzierungsüberschuss von insgesamt mehr als 6,9 Mrd. Euro aus. Die Planungen der Länder gehen derzeit von einem Defizit von einer Milliarde Euro aus. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 3,3 Prozent, während die Einnahmen um 4,8 Prozent, die Steuereinnahmen um 5,3 Prozent zunahmen.

Zuwachs bei den Sachinvestitionen hält an

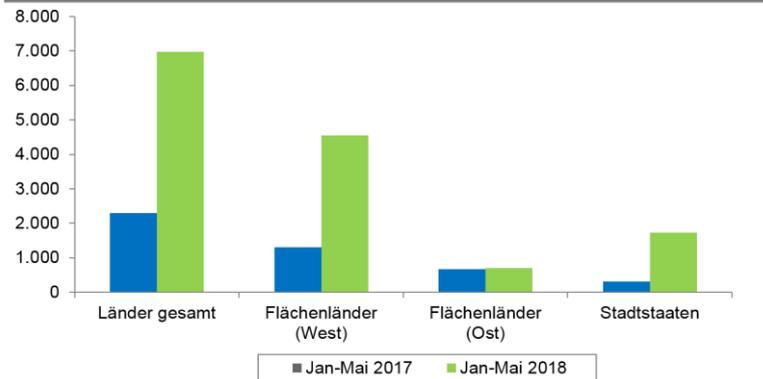
Die Flächenländer (West) haben bis Ende Mai 2018 ihre Ausgaben unterdurchschnittlich um 2,9 Prozent erhöht. Schwerpunkt bleiben die Sachinvestitionen (+6,9 Prozent) und ein Aufwuchs bei den Personalausgaben (+3,7 Prozent). Die Flächenländer (Ost) liegen mit einem Zuwachs von 4,2 Prozent bei den Ausgaben deutlich über dem Bundesdurchschnitt (3,3 Prozent). Eine Erklärung dafür sind die kräftig gestiegenen Ausgaben für Sachinvestitionen (+20,3 Prozent). In den Stadtstaaten sind die Ausgaben mit nur 2,7 Prozent ebenfalls unterdurchschnittlich gestiegen. Bei ihnen entfällt der Großteil der Steigerung ebenfalls auf Sachinvestitionen (+15,4 Prozent). Die Zinsausgaben gehen in allen Ländergruppen immer noch zurück (Ländergesamtheit -8,5 Prozent zum Vorjahreszeitraum).

Flächenländer (West) haben ihren Finanzierungsüberschuss deutlich erhöht

Der Überschuss der Flächenländer (West) betrug Ende Mai 2018 4,6 Mrd. Euro. Im Vorjahr verzeichneten die Flächenländer (West) zu diesem Zeitpunkt einen Überschuss von 2,9 Mrd. Euro. Der Überschuss der Flächenländer (Ost) hat sich auf 699 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr (eine Milliarde Euro) reduziert. Die drei Stadtstaaten in Gesamtheit verzeichneten Ende Mai 2018 einen Überschuss von 1,7 Mrd. Euro. Der Überschuss ist deutlich höher als im Vorjahreszeitraum (800 Mio. Euro).

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar – Mai 2018; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Mai, Ausgabe Juni 2017 und Juni 2018

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern, ausgehend von einem insgesamt hohen Niveau, groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen knapp 17 Prozent in Berlin und zwei Prozent in Sachsen-Anhalt. In Hessen (-3,2 Prozent) und Rheinland-Pfalz (-2,1 Prozent) sind die Steuereinnahmen bis Ende Mai im Vergleich zum Vorjahreszeitraum jedoch rückläufig.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Mai 2018 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Mai 2018 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Mai 2018 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+10,7	+9,5	+4,8	Erhöhung	
BY	+6,6	+5,5	+2,7	Erhöhung	
BB	+4,8	+3,8	+3,1	Erhöhung	
HE	-3,2	-1,1	+0,9	Minderung	
MV	+3,0	-2,4	+10,5	Minderung	
NI	+3,3	+1,5	+0,7	Erhöhung	
NW	+3,7	+5,2	+3,3	Erhöhung	
RP	-2,1	-1,4	+0,7		Erhöhung
SL	+3,8	+4,0	+2,5		Minderung
SN	+3,5	+6,6	+2,5	Erhöhung	

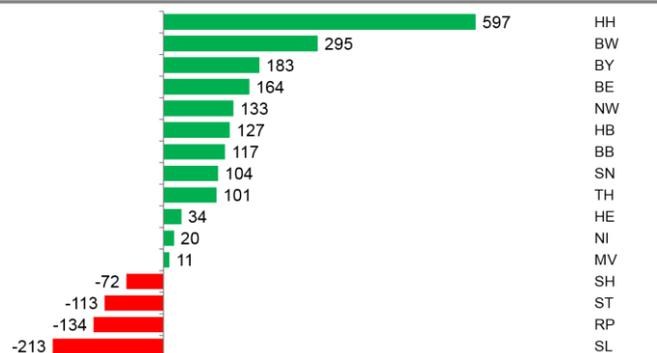
ST	+2,1	-2,1	+2,1		Erhöhung
SH	+3,7	-1,4	+4,0		Erhöhung
TH	+6,0	+1,9	+6,3	Minderung	
BE	+16,6	+7,7	+4,6	Erhöhung	
HB	+3,9	+0,1	-9,1	Erhöhung	
HH	+11,3	+10,4	+4,3	Erhöhung	

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Mai 2018

Aktuell weisen vier Länder Defizite aus. Diese sind Rheinland-Pfalz (-543,2 Mio. Euro), das Saarland (-211,6 Mio. Euro), Sachsen-Anhalt (-254,4 Mio. Euro) und Schleswig-Holstein (-204,7 Mio. Euro). Neben Bayern, Baden-Württemberg und Hamburg wird auch Berlin finanzkräftiger.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende Mai 2018; Stand Einwohner: 31.12.2015; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Mai, Ausgabe Juni 2018

Fazit: Die Länder haben aktuell ausreichend Mittel zur Verfügung. Die öffentlichen Investitionen haben sich seit Jahresbeginn sehr dynamisch entwickelt. Das ist auch dringend nötig. Dennoch darf die fortgesetzte Haushaltskonsolidierung nicht aus dem Blickfeld geraten. Die kräftig gestiegenen Steuereinnahmen erlauben beides. (An)

■ Bundesrat sieht Grundgesetzänderung zur finanziellen Unterstützung von Bildung und sozialem Wohnungsbau in Teilen kritisch

In seiner Sitzung am 6. Juli 2018 hat der Bundesrat seine Stellungnahme zu den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Grundgesetzänderungen (Artikel 104c, 104d, 125c, 143) verabschiedet.

Bund will für mehr Mittel auch mehr Rechte

Durch Aufhebung der Beschränkung der Finanzhilfekompetenz des Bundes zur Mitfinanzierung von Investitionen auf finanzschwache Kommunen in Artikel 104c GG soll der Bund zukünftig Länder und Kommunen bei ihren Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur, insbesondere Ganztags- und Betreuungsangebote, Digitalisierung und berufliche Schulen unterstützen können. Insgesamt 5 Mrd. Euro will der Bund für die digitale Ausstattung von Schulen bereitstellen, davon 3,5 Mrd. Euro in dieser Legislaturperiode. Für den Ausbau von Ganztags- und Betreuungsangeboten sind 2 Mrd. Euro vorgesehen.

Wohnraumförderung und ÖPNV sollen profitieren

Durch Aufnahme eines zusätzlichen Artikels 104d GG sollen zukünftig zweckgebundene Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Kommunen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewährt werden können. Artikel 125c GG soll die sofortige Erhöhung und Dynamisierung der Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz ermöglichen.

Absicherung der Ergebnisse der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Darüber hinaus sichert der Gesetzentwurf verfassungsrechtlich ab, dass ein Land Planfeststellungsverfahren für einen Autobahnbau auf Antrag auch selbst übernehmen kann. Diese Gesetzesänderung war im Zuge der Neuregelung der Bund-Länderfinanzbeziehung 2017 einfachgesetzlich beschlossen worden. Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hatte das Gesetz jedoch nicht unterzeichnet, da er für die Regelung eine Verfassungsänderung für erforderlich hielt (Artikel 143e GG).

Länder warnen vor zu viel Kontrolle durch den Bund

Die Länder machen in ihrer Stellungnahme deutlich, dass es mit der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern nicht vereinbar sei, wenn der Bund über die Zuweisung der Finanzhilfen hinaus auch Steuerungs- und Kontrollrechte gegenüber den Ländern erlange. Dies berge die Gefahr, dass länderspezifische und regionale Besonderheiten bei den Investitionen nicht ausreichend berücksichtigt würden.

Mitsprache bei der Wohnraumförderung abgelehnt

Dass der Bund künftig die Ausgestaltung der Länderprogramme zur Wohnraumförderung mitbestimmen will, lehnt der Bundesrat ab. Gerade der Bereich der Wohnraumförderung sei aufgrund des starken Regionalbezugs Ländersache. Unabhängig davon bittet er um Klarstellung, dass die Förderung des sozialen Wohnungsbaus nicht nur für den Neubau, sondern für Maßnahmen im Bestand möglich ist. Nach Auffassung des Bundes ist es hier in den letzten Jahren regelmäßig zu einem nicht den Förderzielen entsprechenden Mitteleinsatz gekommen.

Verkehr: Bundesmittel gerne, aber ...

Bei den geplanten Änderungen der Gemeindeverkehrsfinanzierung fürchten die Länder eine Ausweitung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Sie sollten deshalb nur mit Zustimmung des Bundesrates möglich sein. Ausdrücklich begrüßen die Länder, dass die Änderung der Gemeindeverkehrsfinanzierung aufgrund der Grundgesetzänderung sofort und nicht erst 2025 möglich ist.

Länder: ... auch ländlichen Raum berücksichtigen

In ihrer Stellungnahme fordern die Länder, dass der Bund künftig anteilig auch solche Maßnahmen erstattet, die der ländlichen Entwicklung zu Gute kommen, ohne einen agrarstrukturellen Bezug zu haben. Dazu soll eine entsprechende Verfassungsänderung aufgenommen werden (Artikel 91a GG).

Bundesauftragsverwaltung erst ab 75prozentiger Beteiligung

Im Mittelpunkt stehen die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II und bestimmten Kapiteln des SGB XII. Sobald die Beteiligung des Bundes an den Geldleistungen dabei einen Anteil von 50 Prozent erreicht oder übersteigt, erfolgt nach geltender Rechtsanlage aufgrund von Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 GG die Durchführung des betreffenden Gesetzes in Bundesauftragsverwaltung. Die Länder sprechen sich dafür aus, die bisherige 50-Prozent-Grenze für eine Bundesbeteiligung ohne Bundesauftragsverwaltung auf 75 Prozent zu erhöhen. Gerade bei den Sozialausgaben würden die 50 Prozent sehr schnell erreicht, weshalb Kommunen in diesem Bereich in ihren Steuerungsmöglichkeiten unangemessen beschränkt seien, heißt es zur Begründung.

Fazit: Die Stellungnahme der Länder wird nun über die Bundesregierung in das Bundestagsverfahren eingebracht. Es wird deutlich, dass auch die Neuverhandlung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen den Dauerkonflikt über mehr Bundesmittel auf der einen Seite und eingeschränkten Steuerungs- und Kontrollrechten des Bundes auf der anderen Seite nicht wesentlich entschärft hat. Nicht nur der Bundesrechnungshof warnt hier immer wieder vor nicht absehbaren Lasten für den Bundeshaushalt. Für Bürger und Unternehmen wird es auch immer schwieriger, den „richtigen“ Adressaten für ihre Forderungen an die Politik ausfindig zu machen. (An)

■ **Bundshaushalt 2018 endlich verabschiedet**

Bundshaushalt 2018 steht

Einen Tag nach Beschlussfassung des Deutschen Bundestages billigte am 6. Juli 2018 auch der Bundesrat den Etat für das laufende Haushaltsjahr. Damit kann das Haushaltsgesetz nach der Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Schwarze Null bleibt

Der Haushalt sieht Ausgaben und Einnahmen von insgesamt 343,6 Mrd. Euro vor. Damit steigen die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um 3,8 Prozent. Auch dieser Haushalt soll ohne eine Neuverschuldung auskommen. Es wäre dann der fünfte Etat in Folge ohne neue Schulden.

Mehr Geld für Breitbandausbau

Für den erforderlichen flächendeckenden Breitbandausbau werden zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. Mehr Geld gibt es für das Digitalpaket, das mehr als 5000 Schulen mit schnellem Internet versorgen

soll. Außerdem steigen die Mittel für Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen. Darüber hinaus steigen die Ausgaben für die innere Sicherheit. Zusätzliches Geld gibt es ferner für neue Stellen beim Zoll, der Bundespolizei und beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Der traditionell größte Einzelposten im Bundeshaushalt ist der Etat für Arbeit und Soziales mit einem Volumen von 140 Mrd. Euro.

Weg frei für Baukindergeld

Mit dem Etatbeschluss wird auch der Weg für das Baukindergeld geebnet, das für Familien einen jährlichen Zuschuss von insgesamt 1.200 Euro pro Kind beim Kauf von Immobilien oder für den Hausbau bedeutet. Die Förderung läuft über zehn Jahre. Das Baukindergeld wird teurer als ursprünglich geplant und lässt bereits im ersten Regierungsjahr die im Koalitionsvertrag verabredete Finanzierung prioritärer Maßnahmen i. H. v. 46 Mrd. Euro deutlich steigen – oder an anderer Stelle werden die Planungen nicht eingehalten. Zum Beispiel wird bei der steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung und bei der schnelleren Abschreibung von digitalen Innovationsgütern – beides ebenfalls im Koalitionsvertrag zugesagt – noch intensiv nach "preiswerten" Lösungen gesucht.

Ende der vorläufigen Haushaltsführung

Wegen der langen Regierungssuche bis zur Bildung der Koalition von CDU/CSU und SPD wurde bisher mit einem vorläufigen Haushalt regiert, der nur dringend notwendige Ausgaben vorsieht. Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten des Haushalts 2018 endet die vorläufige Haushaltsführung.

Fazit: Die Bundesregierung nutzt die komfortable Einnahmesituation und steigert die Ausgaben kräftig. Aus Sicht der Wirtschaft sind nur wenig Impulse für eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland dabei. Positiv ist die weitere Stärkung der Investitionen – nun kommt es aber darauf an, dass diese Mittel auch abgerufen und eingesetzt werden. (An)

■ **Bundeshaushalt 2019 und Finanzplanung bis 2022 liegt im Entwurf vor**

Etat 2019: knapp 357 Mrd. Euro

Das Bundeskabinett hat am Freitag in einer Sondersitzung den Entwurf für den Bundeshaushalt 2019 beschlossen. Die Bundesregierung plant mit steigenden Ausgaben und einem Etat von insgesamt 356,8 Mrd. Euro. Das sind 13,2 Mrd. Euro (+3,8 Prozent) mehr als im laufenden Jahr. Der Etat 2019 soll der in Folge sechste Haushalt ohne neue Schulden werden. Möglich wird dies vor allem durch stetig steigende Steuereinnahmen.

Etat 2022: knapp 376 Mrd. Euro

Die Finanzplanung des Bundes sieht auch für die kommenden Jahre steigende Ausgaben vor. 2020 sind Ausgaben i. H. v. 363,2 Mrd. Euro

vorgesehen. Bis 2022 wächst der Haushalt auf ein Volumen von 375,5 Mrd. Euro. Eine Neuverschuldung ist auch in diesem Zeitraum nicht geplant.

	Eckwerte	Finanzplan (Eckwerte)		
	2019	2020	2021	2022
	in Mrd. Euro			
Ausgaben	356,8	363,2	369,3	375,5
Einnahmen	356,8	363,2	369,3	375,5
davon <i>Steuereinnahmen</i>	333,0	333,8	346,8	359,7
Nettokreditaufnahme	-	-	-	-
nachrichtlich: Ausgaben für Investitionen	37,9	37,9	37,9	37,9

Verteidigungsetat wächst kräftig

Der Etat sieht neben höheren Rentenzuschüssen sowie Maßnahmen zur Entlastung von Familien (10 Mrd. Euro) vor allem mehr Geld für den Einzelplan Verteidigung vor. Der Verteidigungsetat soll um knapp 4 Mrd. Euro auf 42,9 Mrd. Euro wachsen. Damit steigen die Ausgaben in diesem Bereich im kommenden Jahr auf 1,3 Prozent des BIP an. Die Nato hat sich zum Ziel gesetzt, dass jeder der 29 Mitgliedstaaten bis 2024 zwei Prozent des Bruttoinlandsprodukts für Rüstung und Militär ausgibt.

Investitionsausgaben nur durchschnittlich

Die Investitionen sollen 2019 ein Volumen von 37,9 Mrd. Euro erreichen. Gemessen an den Ausgaben sinkt die Investitionsquote 2019 auf 10,6 Prozent, bis 2020 laut der mittelfristigen Planung auf 10,1 Prozent.

Wenig Mittel für Stärkung der Wachstumskräfte

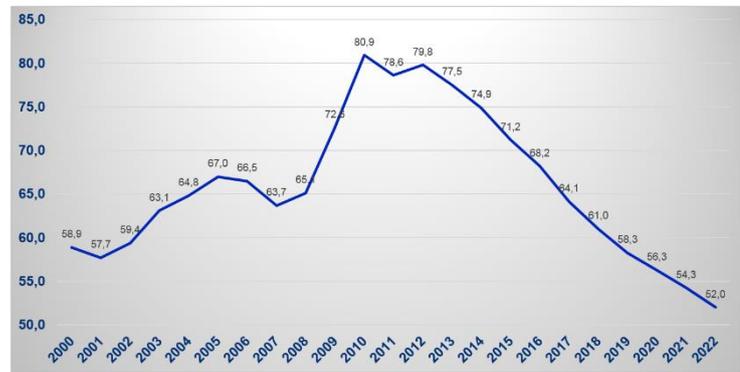
Jeder bekommt etwas mehr, vom Kind bis zum Rentner. So wird zum Beispiel das Kindergeld ab Juli 2019 um 10 Euro erhöht, Familien sollen mit höheren Freibeträgen steuerlich entlastet werden. 500 Millionen sind für eine Gebührentlastung und mehr Personal bei Kitas geplant, die Leistungen an die Rentenversicherung werden um 1,3 Mrd. Euro auf 98,1 Mrd. Euro erhöht.

Schuldenquote 2019 unter 60 Prozent des BIP

Die Bundesregierung will 2019 erstmals seit 17 Jahren die deutsche Staatsverschuldung wieder unter die für die Stabilität des Euro vorgesehenen EU-Grenzen senken. Im kommenden Jahr soll die Schuldenquote dank der guten Konjunktur mit 58,3 Prozent wieder unter 60 Prozent des BIP fallen. Noch 2013 betrug die Verschuldungsquote 77,5 Prozent. Im Jahr 2022 soll der Schuldenstand mit 52 Prozent des BIP dann schon einen großen Sicherheitsabstand zum Maastricht-Kriterium einhalten.

Öffentliche Verschuldung gem. Maastricht-Vertrag

2000 bis 2022, Gesamtstaat, in Prozent des BIP, IST bis 2017, Prognose 2018-2022



Quelle: Deutsche Bundesbank, BMF

Fazit: Seit mehreren Jahren schon wachsen die Steuereinnahmen stärker als die Wirtschaft. Und selbst die Regierung erkennt inzwischen an, dass diese Entwicklung weitergeht. Die aktuelle Planung des Bundesfinanzministers belegt deshalb auch, dass Spielräume für Steuersenkungen offensichtlich vorhanden sind. Der DIHK hatte auf den Spielraum bereits während der Koalitionsverhandlungen hingewiesen. Es gibt hier scheinbar eine einfache Spielregel: Wenn es um Steuersenkungen geht, werden die Steuereinnahmen kleingerechnet, wenn man dann zusätzliche Ausgaben beschließt, sind die Spielräume jedoch plötzlich vorhanden. Eine Senkung der Steuerbelastung für Unternehmen ist dringend notwendig, da Deutschland sonst im internationalen Steuerwettbewerb ins Hintertreffen gerät. (An)

Europäische und internationale Steuerpolitik

■ Alkoholische Getränke: Kommission aktualisiert Vorschriften über Verbrauchsteuern auf Alkohol

Die Europäische Kommission hat vorgeschlagen, die Vorschriften über Verbrauchsteuern auf Alkohol zu überarbeiten. Ziel sind dabei u. a. niedrigere Kosten für kleine, handwerkliche Alkoholhersteller, erstmals auch kleine Cidre-Hersteller. Sie bekommen Zugang zu einem neuen EU-weiten Zertifizierungssystem, das ihnen nach erfolgter Zertifizierung niedrigere Steuersätze in der gesamten Union sichert. Das Vorgehen gegen die illegale Verwendung von steuerfreiem denaturiertem Alkohol in Nachahmer-Getränken ist ebenfalls Reformziel und soll den Gesundheits- bzw. Verbraucherschutz verbessern. Schließlich soll der

Regelungsgegenstand

Schwellenwert für Biere mit geringerem Alkoholgehalt, die unter Umständen ermäßigt besteuert werden können, angehoben werden.

Im Einzelnen regelt der Vorschlag folgendes:

- einheitliches Zertifizierungssystem für unabhängige Kleinerzeuger, welches den Verwaltungs- und Befolgungsaufwand für kleine Hersteller verringert;
- einheitliche Klassifizierung von Cidre innerhalb der EU, der künftig auch von den Kleinerzeugern von Bier und Spirituosen gewährten ermäßigten Steuersätzen profitieren können soll;
- verschärfte Verfahren und Bedingungen für die Herstellung von denaturiertem Alkohol;
- verbindliche Nutzung des Systems zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (Excise Movement and Control System - EMCS). Das System soll in Zukunft die Überwachung der Warenbeförderung in Echtzeit ermöglichen, d. h. der Status im Steuerlager oder im freien Verkehr muss jederzeit abrufbar sein;
- Anhebung des Schwellenwertes für Bier mit geringem Alkoholgehalt - auf das ein ermäßigter Steuersatz erhoben wird - auf einen Alkoholgehalt von maximal 3,5 Volumenprozent;
- KMU soll die Nutzung moderner IT-Systeme erleichtert werden. Steuervertreter zu beschäftigen, soll ihnen zukünftig nicht mehr vorgeschrieben sein.

Überarbeitung ist eine REFIT-Initiative

Die EU-Richtlinie 92/83/EWG (Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke) und die Richtlinie 2008/118/EG (System-Richtlinie für Alkohol, Tabak und Energie) werden im Rahmen des REFIT-Programms der Europäischen Kommission überarbeitet. Dieses ist auf eine Senkung des Verwaltungs- und Befolgungsaufwands von EU-Normen gerichtet. Die Vorschläge werden nun dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zur Konsultation und dem Rat zur Annahme übermittelt.

Hinweis: Der DIHK begrüßt die beabsichtigte Vereinfachung bestehenden Rechts, vor allem für KMU. Er wird das weitere Gesetzgebungsverfahren aufmerksam begleiten. (Wei)

■ Steuerliche Beihilfenprüfung Luxemburg: Kommission erlässt Rückforderungsanordnung

Tragende Gründe

Nach Auffassung der Europäischen Kommission hat Luxemburg zwei Unternehmen der Engie-Gruppe gestattet, langjährig nur auf ein Minimum seiner Gewinne Ertragsteuern zu zahlen. Daraus sei Engie ein nach den Beihilfavorschriften der EU unzulässiger finanzieller Vorteil in Höhe von 120 Mio. Euro im Vergleich zu anderen Unternehmen entstanden (Stichwort „selektiver wirtschaftlicher Vorteil“). Diesen müsse Luxemburg zur Wiederherstellung der Wettbewerbssituation – zuzüglich Zinsen und auf Grundlage der im Kommissionsbeschluss dargelegten Ermittlungsmethode – nun von dem Unternehmen zurückfordern.

Rückblick

Die Entscheidung bildet den Abschluss einer im September 2016 eingeleiteten förmliche Prüfverfahrens. Dessen Gegenstand waren zwei von Luxemburg ausgestellte Steuervorbescheide für zwei luxemburgische Unternehmen der Engie-Gruppe (Engie LNG Supply und Engie Treasury Management) als Teil einer komplexeren gruppeninternen Finanzierungsstruktur. Die Kommission qualifiziert diese Struktur als „nicht der wirtschaftlichen Realität entsprechend“, weil ein und dieselbe Transaktion sowohl als Fremdkapital als auch als Eigenkapital bewertet worden waren. In der Folge habe Engie auf 99 Prozent der von den beiden Tochterunternehmen erwirtschafteten Gewinne in Luxemburg keine Steuern zahlen müssen. Im Regelfall erhebt Luxemburg auf die Gewinne von Körperschaften einen Steuersatz von 29 Prozent. Ausnahmen gelten für Holdinggesellschaften unter der Voraussetzung, dass dorthin abgeführte Erträge auf der Ebene der Tochtergesellschaft allgemein besteuert werden.

Hintergrund

Mit Hilfe der Beihilfenkontrolle will die EU erreichen, dass die Mitgliedstaaten bestimmten Unternehmen keine günstigere steuerliche Behandlung gewähren als anderen Unternehmen, sei es über Steuervorbescheide oder auf andere Weise. Steuervorbescheide sind dann beihilferechtlich unproblematisch, wenn darin lediglich bestätigt wird, dass von ein und derselben Gruppe angehörenden Unternehmen mit einem Mitgliedstaat geschlossene Steuervereinbarungen mit dessen einschlägigen Steuervorschriften im Einklang stehen. Sobald alle datenschutzrechtlichen Fragen geklärt sind, wird die Kommission auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb im Beihilfenregister unter der Nummer SA.44888 eine nichtvertrauliche Fassung des Beschlusses veröffentlichen. Sowohl das Unternehmen Engie als auch der luxemburgische Staat haben angekündigt, die Einleitung von Rechtsmitteln gegen die Kommissionsentscheidung prüfen zu wollen.

Einschätzung: Die Frage, bis zu welchem Ausmaß EU-Staaten und ihre Unternehmen Steuerzahlungen gemeinsam planen können, ohne das Unionsrecht zu verletzen, muss höchstrichterlich geklärt werden. Die

Entscheidung ist ein weiteres Stück des Weges hin zu mehr Rechtssicherheit für Unternehmen im Steuerbereich. (Wei)

■ **EuGH bestätigt deutsche "Sanierungsklausel"**

Regelung zum Verlustvortrag übernommener Unternehmen in Sanierungsfällen beihilferechtskonform

Am 28. Juni 2018 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die Sanierungsklausel des deutschen Körperschaftsteuergesetzes (§ 8c Abs. 1a KStG) mit dem Beihilferecht vereinbar ist. Die Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission wurde für nichtig erklärt (Rs. C-203/16 P). Die Bundesregierung hatte die Sanierungsklausel im Jahr 2011 – bis zu einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung über deren Rechtmäßigkeit – für vorübergehend unanwendbar erklärt (§ 34 Abs. 6 KStG). Nach jahrelangen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren herrscht endlich Rechtssicherheit. Ein anderer Ausgang des Verfahrens hätte ggf. eine Rückabwicklung hunderter Unternehmenssanierungen und Steuernachzahlungen in Milliardenhöhe bedeutet.

Gerichtshof folgt der Argumentation seines Generalanwalts und der Bundesregierung

Der EuGH hat nun die Ansicht der Bundesregierung und des Generalanwalts Nils Wahl bestätigt. Er schafft Klarheit für die Beurteilung steuerlicher Normen anhand des EU-Beihilferechts. Die Kommission hatte dieses zuletzt sehr weit ausgelegt, um aus ihrer Sicht zu weitgehende Steuererleichterungen für Unternehmen zu begrenzen und das politische Vorgehen auf EU-Ebene entsprechend zu flankieren. Die Wahl des zutreffenden Referenzsystems zur Bestimmung eines „selektiven Vorteils“ war zwischen der Europäischen Kommission einerseits sowie Politik, Rechtswissenschaft und -praxis andererseits äußerst streitig gewesen. Durchgesetzt hat sich nun folgender Drei-Schritt:

1. Dem Grundsatz nach können Verluste mit Gewinnen verrechnet werden.
2. Ausnahmsweise gilt das bei einem Eigentümerwechsel nicht. Hier gehen die Verluste (anteilig bzw. vollständig) unter.
3. Als Gegen Ausnahme kann in Sanierungsfällen trotz Eigentümerwechsels eine Verlustverrechnung stattfinden. Vorliegend stelle die Sanierungsklausel nur den Normalfall wieder her und sei insofern nicht selektiv.

Weitere Klarstellung durch den EuGH

Klärende Hinweise des Gerichtshofs ergingen auch zu einem Punkt der Klagebefugnis: Die Klägerin ist „unmittelbar und individuell“ betroffen, wenn sie zu einer geschlossenen Gruppe gehört, die im Licht besonderer Eigenschaften – die sie von anderen unterscheidet – bestimmbar ist. Im vorliegenden Fall haben eine verbindliche Auskunft und ein Vorauszahlungsbescheid für die künftig festzusetzende Körperschaftsteuer zu der individuellen Betroffenheit der Klägerin geführt.

Einschätzung: § 8c Abs. 1a KStG müsste nun gemäß § 34 Abs. 6 KStG in allen noch offenen Fällen angewendet werden. Folglich können Verluste bei mit dem Ziel der Sanierung übernommenen Unternehmen wieder mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden. Das ist die logische Folge des Urteils, das ein anderes – vom EuG gewähltes Regel-Ausnahme-Verhältnis geprüft und verworfen hat. Außerdem hatte der EuGH sich mit Gründen gegen eine Zurückverweisung der Rechtssache an das EuG entschieden. (Wei)

Mittelstandspolitik

■ Endlich mehr Gründungsinteresse – Politik muss jetzt liefern

DHK-Gründerreport 2018 veröffentlicht

Es ist Bewegung im Gründungsgeschehen. Sieben Jahre kannte die Zahl der Unternehmensgründungen in Deutschland nur eine Richtung: Abwärts. Bald könnte es endlich wieder aufwärtsgehen. In 32 von 79 IHK-Regionen stieg im Jahr 2017 die Zahl der persönlichen Gespräche mit Gründungsinteressierten. Zudem verzeichnen die IHKS bundesweit verstärkten Zulauf zu IHK-Gründertagen, bei denen viele Menschen erstmals mit dem Thema in Berührung kommen (plus zehn Prozent auf 68.380 Teilnehmer). Allerdings manifestiert sich das steigende Interesse an Gründungsthemen noch nicht in mehr konkreten Gesprächen zur Gründung – die Zahl der persönlichen Kontakte zur Existenzgründung ist nochmals gesunken (Rückgang um 2,7 Prozent auf 185.913). Immerhin verzeichnen die IHKS bei den IHK-Gründungsberatungen, denen ein konkret ausgearbeitetes Geschäftskonzept zugrunde liegt, ein leichtes Plus um gut ein Prozent (auf 33.889).

Gute Konjunkturlage macht neugierig – Fachkräftemangel bremst

Die weiter gute Konjunkturlage führt offenbar in vielen IHK-Regionen dazu, dass mehr Menschen eine unternehmerische Selbstständigkeit als interessante Alternative sehen. Offenbar überwiegen aber noch die Bremsfaktoren: Wenn die Idee der unternehmerischen Selbstständigkeit konkreter wird, springen viele Personen wieder ab. Offensichtlich sehen noch immer viele eine abhängige Beschäftigung als die unter dem Strich interessantere Option an. Gerade in Zeiten zunehmenden Fachkräftemangels und geringer Arbeitslosigkeit stehen die Chancen auf gute Konditionen im Angestelltenverhältnis gut. Zudem wirkt die Demographie – die Alterskohorte zwischen 25 und 45, in denen sich besonders viele gründungsaktive Personen befinden, schrumpft. Es ist daher wichtig, mehr Menschen mit der Idee der unternehmerischen Selbstständigkeit vertraut zu machen.

Weiterhin hohes Gründungsinteresse bei Frauen

Der Anteil von Teilnehmerinnen an der IHK-Gründungsberatung beträgt mittlerweile 44 Prozent – ein neuer Rekordwert. Allerdings beobachten die IHKs auch, dass viele Frauen von ihrem Gründungsvorhaben wieder Abstand nehmen. Viele gründungsinteressierte Frauen berichten den IHKs von großen Herausforderungen bei der Vereinbarkeit von Vollzeit-Erwerbstätigkeit und Familie.

Innovative Start-ups - ungefähr jedes zehnte Vorhaben

Die meisten Gründungen finden weiter im Handel oder in den Dienstleistungsbranchen statt. Neun Prozent wollen in der Informations- oder Kommunikationsbranche (IKT) gründen. Insbesondere hier gibt es viele innovative Start-ups. Aber auch Gründer anderer Branchen nutzen das Knowhow von IT-Dienstleistern, wenn sie ein innovatives Start-up gründen wollen.

Digitalisierung von Existenzgründungen - noch Luft nach oben

Unter dem Strich sehen die IHKs bei der Digitalisierung der Existenzgründer noch Luft nach oben. Die allermeisten Gründer aus dem IKT-Bereich sind digital sehr gut entwickelt. Allerdings hinken Gründungsprojekte aus Dienstleistungsbranchen, Verkehr und Handel teils deutlich hinterher. Gerade hier eröffnen sich durch die Digitalisierung jedoch viele Chancen, Angebote einer großen Kundengruppe bekannt zu machen.

Fazit: Die Erfahrungen der Industrie- und Handelskammern aus mehr als 180.000 Gesprächen mit Gründerinnen und Gründern im Jahr 2017 zeigen: Der Rückenwind für eine Trendwende ist günstig. Jetzt ist die Politik am Zug: Gründerinnen und Gründer brauchen dringend in ganz Deutschland schnelles Internet, weniger Bürokratie, zentrale Anlaufstellen für Behördengänge und E-Government auch in ländlichen Regionen. Ganz wichtig: Das Thema „Unternehmertum“ muss nachhaltig im Schulunterricht verankert werden. Hier liegt der wichtigste Hebel für ein gedeihliches Gründungsklima, das wachstumsstarke und innovative Existenzgründungen hervorbringt. So schaffen wir heute die Grundlage dafür, Deutschland fit für Start-ups und den innovativen Mittelstand von morgen zu machen. (ev)

Rezensionen

■ Steuerlehre 2018



Von RA Diplom-Finanzwirt Reinhard Schweizer
 20. aktualisierte Auflage, 718 Seiten, Broschur, 37,00 Euro
 ISBN 978-3-470-59500-9
 Kiehl-Verlag, Herne

Die wichtigsten Steuerarten und ihre Zusammenhänge leicht verständlich erläutert.

Dieses Buch ist der ideale, weil aktuelle Begleiter durch die gesamte Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten. Es führt umfassend in die wichtigsten Steuerarten und deren Zusammenhänge ein und deckt den aktuellen Rahmenlehrplan im Prüfungsfach Steuerlehre vollständig ab. Darüber hinaus bietet es sich auch zur Auffrischung des Wissens beim Wiedereinstieg in den Beruf an.

Anhand von über 300 Fällen lassen sich das Gelernte üben und der Lernerfolg sichern. Zahlreiche Schaubilder, leicht nachvollziehbare Beispiele sowie das ausführliche Stichwortverzeichnis erleichtern hierbei die Erarbeitung des Stoffes. Das Lehrbuch enthält alle Änderungen für den Veranlagungszeitraum 2018.

Das Online-Buch sowie acht themenübergreifende Fälle zur Einkommensteuer stehen dem Leser zum kostenfreien Download in meinkiehl zur Verfügung. Das dazugehörige Lösungsheft erscheint ebenfalls aktuell und ist separat erhältlich.

Aus dem Inhalt:

- Allgemeines Steuerrecht/Abgabenordnung
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
- Erbschaft- und Schenkungsteuer

■ GRÜNE REIHE Band 2

Abgabenordnung und FGO

- mit Steuerstraf- und Vollstreckungsrecht

Von Prof. Thomas Scheel, Prof. Bernhard Brehm und Prof. Dr. Stefan Holzner

17. Auflage 2018, 872 Seiten, geb., 56,00 Euro
ISBN 978-3-8168-1027-8, ERICH FLEISCHER VERLAG, Achim



Die Abgabenordnung – das „steuerliche Grundgesetz“ – enthält eine Vielzahl von Vorschriften, die überwiegend für alle Steuern bindend sind. Daraus resultiert ihre besondere Bedeutung für das gesamte Steuerrecht. Die grundlegend überarbeitete Neuauflage des Bandes 2 der GRÜNEN REIHE bietet als Lehrbuch eine umfassende und tiefgehende Darstellung der Rechtsgebiete Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung. Der Band empfiehlt sich als zuverlässiger Handkommentar für die tägliche Auseinandersetzung mit dem steuerlichen Verfahrensrecht; er ist gleichermaßen ein unverzichtbares Arbeitsmittel, das sowohl die theoretische Arbeit der Studierenden unterstützt als auch den Ansprüchen der Praktiker aus Steuerberatung und Finanzverwaltung gerecht wird.

In der 17. Auflage wird jetzt auch das Thema Vollstreckungsrecht ausführlich behandelt; darüber hinaus wurde die aktuelle Finanzrechtsprechung zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung ebenso eingearbeitet wie die entsprechenden Verwaltungsanweisungen einschließlich des mehrfach geänderten AO-Anwendungserlasses. Die durch zahlreiche Beispiele geprägte Darstellung ist durch zusammenfassende schematische Übersichten weiter verbessert worden.

■ Praktikerwissen kompakt

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer



Ein ABC der typischen Sachzuwendungen und deren steuerliche Behandlung

2. Auflage 2018, Broschüre, Art.-Nr. 310, 230 Seiten, 45,00 Euro
ISBN-Nr. 978-3-946883-01-2

Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH, Berlin

Für Arbeitgeber und für Arbeitnehmer ist es von grundlegender Bedeutung zu wissen, welche Vergütungen und Zuwendungen Arbeitslohn darstellen und welche steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen und Pflichten sich daraus ableiten. Der Arbeitgeber muss den steuerpflichtigen Arbeitslohn bestimmen, bewerten und die Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abführen. Entstehen hierbei Fehler, wird in erster Linie im Rahmen von Prüfungen durch die Finanzämter und die Sozialversicherungsträger der Arbeitgeber in Haftung genommen. Aber auch der Arbeitnehmer kann in Anspruch genommen werden. Neben der Sozialversicherung und der Lohnsteuer spielen für den Arbeitgeber aber auch noch die Umsatzsteuer und der Vorsteuerabzug eine entscheidende Rolle.

Die Broschüre gibt einen Überblick über die grundlegenden Regelungen zum Arbeitslohn, deren Arten und Bewertungen. Zudem enthält sie ein ABC über wesentliche Sachzuwendungen mit vielen Fallbeispielen. Dabei wird eine Schnittstelle zur Sozialversicherung und zur Umsatzsteuer hergestellt. Checklisten runden die jeweilige Erörterung zudem ab.

Obwohl Arbeitslohn grundsätzlich lohnsteuerpflichtig ist, gibt es zahlreiche Möglichkeiten, Arbeitnehmern steuer- und sozialabgabenfreie Zuwendungen zukommen zu lassen.

Das ABC der typischen Sachzuwendungen umfasst alle relevanten Aspekte, wie z. B. Arbeitgeberdarlehen, Aufmerksamkeiten, Berufskleidung, Betriebsveranstaltungen, das kostenlose Aufladen von privaten Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen, Incentives nach § 37b EStG, Sprachkurse, Umzugskosten und viele andere Punkte.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), Dr. Marc Evers (ev), Dr. Christian Fahrholz (CF), Jens Gewinnus (Gs), Dr. Rainer Kambeck (Kam), Daniela Karbe-Geßler (KG), Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Christian Fahrholz

Redaktionsassistentz: Claudia Petersik